Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/7352/2020** Status: öffentlich Datum: 31.03.2020
Dezernat: I Fachdienst: 10.1 - Allgemeiner Service Sachbearbeiter/in: Marco Heilmann, Amend-Wegmann, Dr. Christine	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat Umlaufbeschluss	Entscheidung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Marburger Ortsrecht: Richtlinien für die Unterstützung von durch die Universitätsstadt Marburg bereits Geförderten zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Die als Anlage beigefügten „Richtlinien für die Unterstützung von durch die Universitätsstadt Marburg bereits Geförderten zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19“ werden beschlossen.

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen und in den kommenden Wochen anhaltenden Schutzmaßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bzw. der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) sind eine Reihe von bereits durch die Universitätsstadt Marburg geförderten gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen, Vereinen und Verbänden in ihrer Existenz gefährdet.

Die Universitätsstadt Marburg ist nicht verpflichtet und finanziell auch nicht in der Lage, die entstehenden wirtschaftlichen Verluste vollständig auszugleichen. Sie möchte jedoch in dieser Notlage einen Beitrag zum Erhalt der Strukturen in der Stadt leisten und nachteilige Folgen abmildern, um diese Krisenzeit überstehen zu können.

Der Magistrat fasste daher in seiner Sitzung vom 16.03.2020 den einstimmigen Beschluss, dass Richtlinien für die Unterstützung der bereits von der Universitätsstadt Marburg Geförderten entwickelt werden sollen, um auf dieser Grundlage zusätzliche Mittel auszahlen zu können (VO/8329/2020).

Aufgrund des vorgenannten Beschlusses wurden die als Anlage beigefügten Richtlinien erarbeitet, welche die grundsätzlichen Rahmenbedingungen einer Unterstützung durch die Universitätsstadt Marburg festlegen.

Der Magistrat wird gebeten, die beigefügten Richtlinien durch Beschluss in Kraft zu setzen.

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen:
Gemäß des Grundsatzbeschlusses wird ein zusätzliches Budget von 1.000.000 Euro für von der Corona-Krise wirtschaftlich besonders Betroffenen zur Verfügung gestellt. Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit nicht abschätzbar.

Anlagen:
Entwurf der „Richtlinien für die Unterstützung von durch die Universitätsstadt Marburg bereits Geförderten zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19“

RICHTLINIEN

für die
Unterstützung von durch die Universitätsstadt Marburg bereits Geförderten zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat am xx.xx.2020 folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Aufgrund der aktuellen und in den kommenden Wochen anhaltenden Schutzmaßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bzw. der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) sind eine Reihe von bereits durch die Universitätsstadt Marburg geförderten gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen, Vereinen und Verbänden in ihrer Existenz gefährdet.

Die Universitätsstadt Marburg ist nicht verpflichtet und finanziell auch nicht in der Lage, die entstehenden wirtschaftlichen Verluste vollständig auszugleichen. Sie möchte jedoch in dieser Notlage einen Beitrag zum Erhalt der Strukturen in der Stadt leisten und nachteilige Folgen abmildern, um diese Krisenzeit überstehen zu können. In diesen nachstehenden Richtlinien werden die grundsätzlichen Bedingungen einer Unterstützung durch die Universitätsstadt Marburg festgelegt:

§ 1
Allgemeines

(1) Zuschüsse können nur im Rahmen der hierfür im Haushalt bereitgestellten zusätzlichen Mittel gewährt werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

(2) Der Zuschuss erfolgt ausschließlich nachrangig und ergänzend. Das heißt, dass neben Eigenmitteln und Eigenleistungen anderweitige (öffentliche und/oder private) Förderungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch den Bund oder das Land Hessen bereitgestellte Mittel, Versicherungsleistungen sowie durch andere Maßnahmen wie etwa die vorübergehende Verringerung der regulären Arbeitszeit (Kurzarbeit), vorrangig und vollständig auszuschöpfen sind.

§2
Gegenstand der Förderung / Zuschussberechtigte

(1) Zweck des Zuschusses ist die Sicherung der Liquidität der gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen, Vereine und Verbände, um dadurch die in der Universitätsstadt Marburg gewachsenen kulturellen, sozialen und sportlichen Strukturen erhalten zu können.

(2) Bezuschusst werden können alle gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen, Vereine und Verbände sowie sonstige freie Akteur*innen wie etwa Kulturschaffende, die bereits finanzielle Zuschüsse oder vergleichbare Zuwendungen durch die Universitätsstadt Marburg erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Antragsteller*innen in ihrer Existenz bedroht sein müssen. Die existenzbedrohende Situation muss in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingetreten sein.

(3) Über Abs. 2 hinaus können Zuschüsse, auch solche die bereits im Haushalt vorgesehen waren, auch dann gewährt, bzw. im Falle einer bereits erfolgten Bewilligung ausgezahlt oder verwendet werden, wenn im Auftrag der Universitätsstadt Marburg Projekte o. Ä. begonnen wurden, die jedoch aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht planmäßig durchgeführt werden können.

Fördermittel, die beispielsweise infolge ausgefallener Veranstaltungen von der*dem Zuschussempfänger*in aufgrund ersparter Ausgaben nicht benötigt werden, sind grundsätzlich zurückzuerstatten. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung kann jedoch von Rückforderungen für bereits zur Projektdurchführung verausgabter Fördermittel abgesehen werden.

(4) Als Stichtag für die Anerkennung der Notsituation wird der 13.03.2020 festgelegt. Der späteste Termin für die Einreichung der Anträge ist 8 Wochen nach der Aufhebung des Pandemie-Falles bzw. der 15.12.2020. Die Anträge können frühestens ab dem 01.04.2020 eingereicht werden.

(5) Vor der Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist zu prüfen, ob für die Antragsteller*innen Zuschüsse im Haushaltsplan 2020 vorgesehen sind. Diese können bereits vor der formalen Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ausgezahlt werden, um dadurch die Sicherung der Liquidität zu gewährleisten.

(6) Eine ergänzende Zuschusszahlung scheidet grundsätzlich aus, wenn die finanziellen Folgen der Pandemie bereits auf andere Weise (z. B. durch die Weitergewährung von vereinbarten Stundensätzen trotz eingeschränkter Aufgabenwahrnehmung) sichergestellt ist.

§ 3
Finanzierungsart / Höhe des Zuschusses

(1) Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.

(2) Über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses wird unter Berücksichtigung und Würdigung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

§ 4
Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

(1) Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordruckes bei dem für die bisherige Förderung zuständigen Fachdienst der Universitätsstadt Marburg zu stellen. In Zweifelsfällen können die Anträge beim FD 10 – Personal und Organisation –, Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg, eingereicht werden.

Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen, welche dazu beitragen, die finanzielle Notsituation und deren Ursachen ausreichend zu belegen (letzte Jahres-

bzw. Kassenabschlüsse, akt. Liquiditätsentwicklung). Zudem ist plausibel darzulegen, welche anderen Maßnahmen i. S. v. § 1 Abs. 2 ergriffen wurden, um die Notlage zu begrenzen.

(2) Über die Gewährung des Zuschusses wird auf der Grundlage des eingereichten Antrages und der beigefügten Nachweise durch die Universitätsstadt Marburg entschieden.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei positiver Bescheidung des Antrages die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die Höhe des maximal bewilligten Zuschusses enthält. Der Zuschuss wird schnellstmöglich auf das der Universitätsstadt Marburg bekannte Konto ausgezahlt.

(3) Die Verwendung des Zuschusses im Sinne dieser Richtlinien ist mit einer Verwendungsbestätigung nachzuweisen.

§ 5
Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

(1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.

Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.

(2) Erlangt die*der Zuschussempfänger*in eine anderweitige Zahlung, z. B. durch die finanzielle Unterstützung aus einem anderen, vergleichbaren Maßnahmenpaket im Sinne des § 1 Abs. 2, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.

Sofern die durch die*den Dritte*n erhaltenen Zahlungen ausreichen, um die Notsituation vollständig abzuwenden, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Zuschüsse vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Marburg, den xx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister